



DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT DES KANTONS ZÜRICH

KASPAR ESCHER-HAUS

8090 ZÜRICH

TELEFON (01) 259 11 11

POSTCHECK-KONTO 80-2540-3

Verfügung

vom 25. Oktober 1996

Forstwesen (Rodung)

Gesuchsteller: Eidgenössische Finanzverwaltung vertreten durch das Amt für Bundesbauten, Baukreis 4 Zürich

Gesuch vom: 20. September 1996

Gemeinde/
Lokalname: Stadt Winterthur / Römerholz

Betroffene Parzelle: Kat.-Nr. 1/8332

Rodungsfläche: 57 m²

Um die geforderte Rollstuhlgängigkeit des Museums Sammlung Oskar Reinhart 'Am Römerholz' sowie die feuerpolizeilich geforderten Fluchtwege realisieren zu können, sind verschiedene Sanierungs- und Anpassungsarbeiten notwendig. Mit dem projektierten Umbau soll zudem eine Umgestaltung der Räumlichkeiten erreicht werden, die eine optimale Präsentation der Kunstgegenstände zulässt. Das Interesse an diesen baulichen Anpassungen und damit auch an der Rodung überwiegt das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden.

Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 4. Oktober 1996 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann die Rodung gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und § 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 28. Juli 1907 in Verbindung mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1685/1954 unter den im Dispositiv genannten Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

Die Direktion der Volkswirtschaft

v e r f ü g t :

- I. Der Eidgenössischen Finanzverwaltung vertreten durch das Amt für Bundesbauten (Baukreis 4 Zürich) wird die Rodung von 57 m² Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. 1/8332, Stadt Winterthur, unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:
 - a) Massgebende Unterlagen:
 - Übersichtsplan, 1:25'000, vom 20. September 1996
 - Rodungs- und Aufforstungsplan, 1:500, vom 20. September 1996
 - Grundriss Erdgeschoss, 1: 100, vom 20. September 1996
 - b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen.
 - c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Bau- baracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
 - e) Die Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung durch die Standortgemeinde bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- II. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Arbeiten der Rodung oder Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- III. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche eine gleich grosse Ersatzfläche auf Parzelle Kat.-Nr. 1/8332, Stadt Winterthur, aufzuforsten. Diese Aufforstung ist entsprechend den unter Dispositiv I genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Kreisforstamtes 4 bis spätestens 30. April 1999 auszuführen.
- IV. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, nach Abschluss der Bauarbeiten die neue Waldgrenze durch das Vermessungsamt der Stadt Winterthur vermessen zu lassen. Der neue Wald- grenzenverlauf ist im Waldgrenzenplan 'Römerholz', 1:1000, vom 16. Oktober 1995 (mit Beschluss Nr. 2560/1996 vom Regierungsrat festgesetzt) entsprechend anzupassen.
- V. Der Unterschreitung der Waldabstandslinie mit dem projektierten Umbau kann zugestimmt werden, bedarf jedoch der Bewilligung durch die Standortgemeinde.

VI. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenütztem Ablauf der in Dispositiv VIII genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. Dezember 1998.

VII. Die Kosten dieser Verfügung werden von der Staatskasse getragen.

VIII. Gegen diese Verfügung kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IX. Mitteilung an:

Eidgenössische Finanzverwaltung, 3003 Bern

Amt für Bundesbauten, Baukreis 4 Zürich, Clausiusstr. 37, 8006 Zürich

Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur

Vermessungsamt der Stadt Winterthur, 8402 Winterthur

BUWAL, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern

Schweizerischer Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel

Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich

Stadtforstamt Winterthur, 8402 Winterthur (2 Verfügungen; für sich und zuhanden des zuständigen Revierförsters)

Kreisforstamt 4

Oberforstamt

Für die

DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT



Der Oberforstmeister

25. Oktober 1996, De